

Das Bundeswaldgesetz 2010

Wichtige Hinweise zur Abgrenzung von Förderflächen



foto: B. Meier

Lichte Waldweideflächen unter 40 Prozent Beschirmung können nicht automatisch als Förderflächen in den Mehrfachantrag aufgenommen werden.

oft gerät bei Regelungen, die bereits seit langer Zeit Gültigkeit haben, der ursprüngliche Anlass in Vergessenheit und damit auch der Umgang damit. Dies gilt sowohl für jahrhundertealte Weiderechte als auch für jüngere Gesetzesanpassungen. In manchen Fällen wird auch der Sinn angezweifelt oder die Regelung selbst als unsinnig oder als Knebel empfunden. Verstöße, ob unwillentlich oder bewusst, können allerdings zu hohen Rückforderungen führen.

Im Rahmen der Beratung zeigt sich oft, dass bei Neuverpachtungen oder Betriebsübergaben viel Wissen verloren geht, weil gar nicht daran gedacht wird, über Selbstverständliches zu sprechen. Den Spruch „Das war schon immer so“, kennt vermutlich jeder, aber wer das Wahrum nicht kennt, kann in viele Fallen treten. Deshalb sollen im Laufe des Jahres

mehrere Berichte zu dieser Thematik im *Almbauer* erscheinen, um allen Flächenbewirtschaftern in Erinnerung zu rufen, worauf zu achten ist.

Den Beginn macht rechtzeitig zur Mehrfachantragstellung die Änderung des deutschen Waldgesetzes im Jahr 2010 mit dem für extensive, mit Bäumen bestockte Weideflächen wichtigen Stichtag 06. August 2010.

Wie kam es dazu?

Ausgehend von der Erfassung und Beantragung der Flächen per Luftbild im Jahr 2005 ist es speziell bei Almflächen aber auch bei Hutungen und Heimweiden, also Flächen auf denen auch Bäume oder Feldgehölze stehen, zu Unstimmigkeiten mit der Forstverwaltung gekommen. Rechtlich waren diese Flächen

dem Wald zugeordnet und unterstanden somit der Hoheit des Forstes. Die Bewirtschaftung dieser Flächen war hingegen eindeutig landwirtschaftlicher Natur: Beweidung mit Raufutterfressern.

Erst durch die Umstellung der Förderung über Luftbilder wurde ersichtlich, dass landwirtschaftliche Förderungen auf rechtlichen Waldflächen gewährt wurden. Dass dadurch Konflikte vorprogrammiert waren, liegt in der Natur der Sache, denn Forst und Land-, bzw. Almwirtschaft ziehen nicht immer an einem Strang. Schwenden oder andere Weidepflegemaßnahmen, die eine Beseitigung von Gehölzen nach sich ziehen, mussten jetzt seitens der Forstverwaltung genehmigt werden. Und das Ergebnis war dann oft nicht im Sinne des Landwirtes.

Deshalb war es eine glückliche Fügung, als im Jahr 2010 eine Änderung des Bundeswaldgesetzes anstand und es dem AVO buchstäblich in letzter Minute mit hohem persönlichem Einsatz der damaligen Vorstandshaft gelang, einen entscheidenden Passus einzubringen, der auch wortwörtlich übernommen wurde. Dadurch gelang es, landwirtschaftliche (Alm-) Weideflächen aus der Hoheit des Forstes in die Landwirtschaft zu überführen. Als Basis hierfür wurde der Stand der zu Recht beantragten landwirtschaftlichen Flächen zum Stichtag 06.08.2010 festgelegt. Und dies ist bis heute gültige Praxis. Längst gehören die hitzigen Streitgespräche zwischen beiden Parteien, die es sogar bis ins Fernsehen geschafft hatten, der Vergangenheit an. Zumindest, wenn sich an die vereinbarte Vorgehensweise gehalten wird.

Was heißt das konkret?

In der Regel entspricht die förderfähige mit Bäumen durchsetzte (Alm-) Weidefläche dem Stand des Mehrfachantrages im Jahr 2010. Zur Erinnerung: Die Förderfähigkeit von Almflächen erfordert eine Beschirmung unter 40 Prozent, das



Foto: S. Krapf



Vorhandensein von Futteraufwuchs und dessen Nutzung. Fanden im Jahr 2010 Vorortkontrollen statt, die Flächenänderungen zur Folge hatten, so bilden diese Flächen die Ausgangsbasis 2010.

Der Bewirtschafter kann über diese Flächen eigenständig entscheiden, ohne forstliche Rücksprache halten zu müssen. Selbstverständlich wurden durch diese Waldgesetzänderung weder naturschutzfachliche noch eigentumsrechtliche (Berechtigungsflächen) Vorgaben aufgehoben. Diese gilt es auch weiterhin zu beachten.

Der Landwirt ist eigenverantwortlich für seine Förderflächen zuständig. Ein Freihalten der Förderfläche bis zum Stichtagsumfang ist jederzeit möglich, solange die landwirtschaftliche Nutzung lückenlos fortgeführt wird. Entstehen über die Jahre allerdings dichte Jungschonungen auf der ehemaligen Förderfläche, so ist der Nachweis der kontinuierlichen landwirtschaftlichen Nutzung schwer zu erbringen und das Freihalten bis zu den Grenzen 2010 verwirkt. Es wurde durch die Waldgesetzänderung also durchaus Freiraum geschaffen, aber am Ball bleiben muss trotzdem, wer seine Flächen erhalten möchte.

Eine Ausweitung der Förderfläche gegenüber dem Stand 2010 ist unabhängig von der damaligen Waldgesetzänderung so zu handhaben, wie es auch vorher schon der Fall gewesen ist: über einen genehmigten Rodungsantrag. Aufgrund der verstärkten Bedeutung der Schutzfunktionen des Bergwaldes werden hier individuelle und differenzierte Maßstäbe zu Grunde gelegt, weshalb unbedingt im Vorfeld mit dem zuständigen Förster Rücksprache gehalten werden muss.

Was sich einfach liest, zieht leider oft weitreichende Konsequenzen nach sich. Flächenausweitungen im Rahmen der Mehrfachantragstellung sind gängige Praxis. An die Stichtagsregelung aus dem Jahr 2010 bei baumbestockten Flächen denkt niemand mehr. Und wenn dann irgendwann, das kann auch nach vielen Jahren sein, der Fehler bemerkt wird, wird der Rückforderungsmechanismus in Gang gesetzt und führt zu großem Weh und Ach.

Deshalb sollten Flächenausweitungen über den Stand 2010 hinaus immer rechtzeitig im Vorfeld geplant werden, so dass Zeit für eine alm- und forstwirtschaftliche Beratung samt Begang und einen möglichen Rodungsantrag bleibt. Denn nur ein genehmigter Rodungsantrag ermöglicht die Aufnahme der Fläche in das landwirtschaftliche Fördersystem, sofern die bereits genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Rodungsanträge gestellt werden und bewilligt sein müssen, bevor Hiebsmaßnahmen und Auflichtungen durchgeführt werden.

Fallbeispiele:

Keine Regel ohne Ausnahme, das gilt auch hier, wobei bei schwierig gelagerten Fällen eine Rücksprache mit den zuständigen Almfachberatern an erster Stelle stehen sollte. Solch ein Fall liegt beispielsweise vor, wenn Flächen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, schon immer beweidet, aber bisher noch nicht im Mehrfachantrag beantragt wurden. Gründe hierfür können ein Bewirtschaftswechsel (Pacht, Kauf, Übergabe) oder Unkenntnis über das landwirtschaftliche Förderwesen sein. Hier besteht unter Umständen die Möglichkeit, solche Flächen in das Fördersystem zu überführen, sofern die Förderfähigkeit ohne Durchführung mechanischer Maßnahmen gegeben ist.

Anders gelagert ist der Fall, wenn Flächen, die bisher zwar beweidet, aber mangels Fördervoraussetzung der Flächen nicht beantragt wurden. Die Förderfähigkeit wurde hier erst durch mechanische Maßnahmen hergestellt, wozu neben Hiebsmaßnahmen auch Kalamitäten (Windwurf, Käfer, Schneedruck) gehören. Praktisch könnte dies so aussehen: Eine an die lichte Almfläche angrenzende Waldfläche wird durch Windwurf stark aufgelichtet. Nach den Aufräumarbeiten entsteht eine gute Weidefläche und nach ein paar Jahren wird die Fläche ohne böse Absicht im Mehrfachantrag beantragt. Wie beschrieben ist dies nicht zulässig. Es muss ein Rodungsantrag für

die Zukunft gestellt werden, dessen Genehmigung im Berggebiet jedoch auf Grund der Schutzwaldproblematik keine Selbstverständlichkeit ist. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen die Wiederaufforstungspflicht vor, die ebenso eingefordert werden kann wie auch alternativ eine Ersatzpflanzung. Mit diesem Beispiel sollen die weitreichenden Folgen aufgezeigt werden, wenn Flächen ins landwirtschaftliche Fördersystem aufgenommen werden, ohne dass der formal richtige Weg genommen wird.

Wer sich anlässlich der Mehrfachantragstellung also in nächster Zeit mit der Flächenabgrenzung seiner Alm beschäftigt, dem sei dringend geraten im ibalis auch einmal das Jahr 2010 aufzurufen und sich die damaligen Grenzen genau anzusehen. Und hier sind nicht nur die Außengrenzen ausschlaggebend, auch innenliegende aus der Förderung genommene Flächen wie Latschenfelder oder Waldinseln führen bei Verkleinerung derselben zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlichen Förderfläche.

Komplexe Thematik

Die Thematik Waldgesetzänderung wurde hier nur in den wichtigsten Punkten wiedergegeben, um für die Mehrfachantragstellung zu sensibilisieren. Weiter reichende Ausführungen finden sich in den Ausgaben *Almbauer 01/2011* und *12/2012*, die zum Nachlesen auf der AVO-Heimseite www.almwirtschaft.net unter Fachberichte zu finden sind.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass durch die Änderung des Bundeswaldgesetzes im Jahr 2010 die bayerischen Almflächen den Status landwirtschaftlicher Flächen erhalten haben und somit rechtssicher in den Genuss landwirtschaftlicher Fördergelder gekommen sind. Dass eine Ausweitung der Flächen mit bürokratischen Vorgaben verbunden und nicht in jedem Fall genehmigungsfähig ist oder betriebliche Entwicklungen blockiert werden, wie von Kritikern zu hören ist, stimmt zwar auch, hat aber nichts mit der Waldgesetzänderung aus dem Jahr 2010 zu tun.

**Susanne Krapf
AELF Holzkirchen**

Foto: S. Krapf

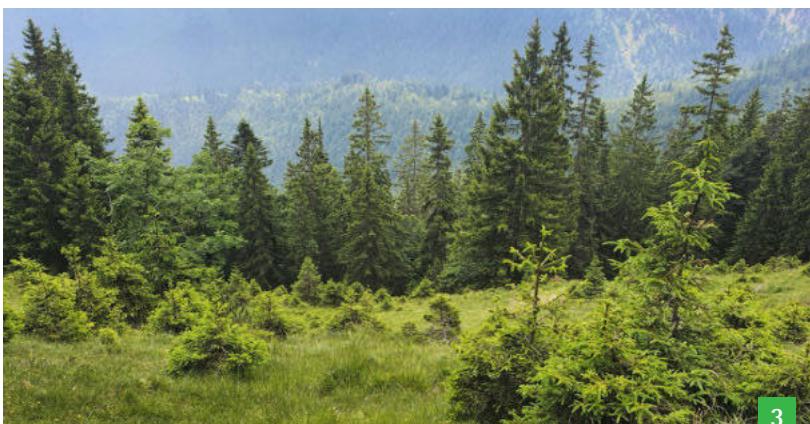


Foto: S. Krapf

1 Erst durch die Waldgesetzänderung im Jahr 2010 wurden licht bestockte Flächen zu landwirtschaftlichen Flächen.

2 Die Abgrenzung der förderfähigen Lichtweideflächen ist auf Almen schwierig. Ausweitungen zum Basisjahr 2010 sind nicht ohne weiteres möglich.

3 Auch im Basisjahr 2010 beantragte Förderflächen müssen freigehalten werden um den landwirtschaftlichen Status zu erhalten.

2

3

7

